



STADT WIESLOCH

FB 3 / FG 3.2 / Straßenverkehr
3.2 / Herr Morlock
Tel.: 84-303

Vorlage Nr.	211/2019
-------------	----------

Aktenzeichen:	112.471
---------------	---------

2

Tagesordnungspunkt:

Plakatierung in Wiesloch;
Gemeinsamer Antrag der WGF/AWL Fraktion und Stadtrat Prof. Dr. Krings (FDP),
die Wahlwerbung auf eine zentrale Fläche pro Ortsteil zu beschränken

Beratungsfolge:

Gemeinderat

13.11.2019 öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Plakatierungsrichtlinien, wonach Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellwänden angebracht werden dürfen.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

- Presseveröffentlichung
- Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)
- Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen
- Info-Veranstaltung
- Bürgerbeteiligung durch:
Beratung in öffentlicher Sitzung

Nein

Begründung:

INSEK-Maßnahme:

Ja **Nein**

Finanzierung:

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.08.2019 stellen die WGF/AWL Fraktion und Stadtrat Prof. Dr. Krings einen gemeinsamen Antrag, die Plakatierungsrichtlinien dahingehend zu ändern, dass die Plakatierung für alle Wahlen nur noch auf einer zentralen Fläche pro Ortsteil stattfindet, mit dem Ziel, durch die Reduzierung der Wahlplakate den Umweltschutz zu fördern.

Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Als Bestandteil der Polizeiverordnung der Stadt Wiesloch regeln die Plakatierungsrichtlinien das Anbringen von Plakaten und Hinweistafeln sowie das Aufstellen von Großwerbetafeln, Bannern und Straßenüberspannungen.

Aktuell ist in den Plakatierungsrichtlinien festgelegt, dass zur Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen bei politischen Wahlen und Abstimmungen

- die Plakate keiner Erlaubnis bedürfen (§ 8 Absatz 1)
- die Plakate frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis aufgestellt bzw. aufgehängt werden dürfen (§ 8 Absatz 2)
- keine Einschränkung der Standort besteht (§ 8 Absatz 3)
- die Anzahlbeschränkung für Plakate nicht gilt (§ 8 Absatz 5)

Die in dem Antrag angeführte Gemeinde Taufkirchen (Vils), 8.900 Einwohner, stellt vor Wahlen 8 Plakattafeln an den Ortseingängen auf, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Plakattafeln bieten Platz für 24 Plakate im Format DIN A1 (jeweils 6 Plakate in 4 Reihen). In der Plakatierungsverordnung der Gemeinde ist lediglich aufgeführt, dass vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Plakatanschlagtafeln aufgestellt werden, die für Wahlplakate bestimmt sind. Die konkreten Standorte legt die Verwaltung fest, ebenso die Anzahl der Plakate je Partei, die nach einem bestimmten Schlüssel (Ergebnis vorausgegangener Wahlen) ermittelt wird. Die Parteien und Wählervereinigungen werden dann rechtzeitig vor der Wahl schriftlich informiert. Die Plakatierung selbst erfolgt dann kostenfrei durch einen von der Gemeinde beauftragten Plakatierer.

Die ebenfalls im Antrag angeführte Gemeinde Aichwald, 8.000 Einwohner, stellt in den 5 Ortsteilen jeweils eine Plakattafel (4 Meter x 2 Meter) vor Wahlen auf. Je Partei und Wählervereinigung ist nur ein Plakat pro Plakattafel erlaubt. In der Polizeiverordnung der Gemeinde ist zur Plakatierung lediglich ausgeführt, dass das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern untersagt ist. Eine gesonderte Plakatierungsverordnung besteht nicht.

Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen haben die Festlegungen durch eine gemeinsame Vereinbarung getroffen, die gegebenenfalls vor einer Wahl angepasst wird.

Bei einer Beschränkung der Wahlwerbung in Wiesloch sind zunächst geeignete Standorte zu finden. Hierzu könnten die Fraktionen des Gemeinderats Vorschläge machen, die dann von der Verwaltung geprüft werden.

Weiterhin ist eine Regelung zu treffen, wie viele Plakate pro Partei bzw. Wählervereinigung auf einer Plakattafel angebracht werden dürfen.

In den Plakatierungsrichtlinien sollten aus Sicht der Verwaltung die Bestimmungen allgemein gehalten werden um zu vermeiden, dass je nach Art der Wahl eine gesonderte Regelung aufgeführt werden muss oder eine Satzungsänderung erforderlich wird, wenn beispielsweise die Standorte verändert werden müssen.

Die Plakatierungsrichtlinien könnten dann wie folgt geändert werden:

§ 8 Werbung für Parteien bei politischen Wahlen und Abstimmungen

- (1) Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke dürfen ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellwänden angebracht werden.
Diese Plakate benötigen keine Erlaubnis und keine Kennzeichnung und dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin angebracht werden.
- (2) Plakate, die außerhalb der dafür vorgesehenen Stellwände angebracht sind, werden im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der jeweiligen Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidat entfernt. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 25,00 € geltend gemacht.

Die konkrete Ausgestaltung der Wahlplakatierung (Standorte der Plakattafeln, Anzahl der Plakate je Plakattafel, Plakatgröße, „Rangfolge“ der Parteien und Wählervereinigungen) wäre dann vor der jeweiligen Wahl zwischen der Verwaltung und den Fraktionen zu vereinbaren.

Die mit der Wahlplakatierung entstehenden Kosten für die Herstellung der Plakattafeln, dem Auf- und Abbau sowie der Lagerung können derzeit noch nicht beziffert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass diese Kosten die Stadt Wiesloch trägt.

Sachbearbeitende Fachgruppe: 3.2	Handzeichen: 	Datum: 28.10.2019
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum: 31.10.19
Zustimmung BM:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 30.10.19

Gemeinsamer Antrag
der
WGF/AWL Fraktion
und Stadtrat Prof. Dr. Thorsten Krings (FDP)
im Wieslocher Gemeinderat

Ziel: Umweltschutz durch Vermeidung von Abfällen

Jede politische Wahl wird in der Regel mit einer Vielzahl von Werbemitteln begleitet. Es hat sich gezeigt, dass gerade durch moderne Wahlplakate Abfall erzeugt wird, der die Umwelt stark belastet und nur bedingt wiederverwertet werden kann.

Wahlplakate sind in jedem Fall eine Belastung für die Umwelt. Hohlkammerplakate bestehen aus Plastik. Dies kann grundsätzlich recycelt werden, wenn es unverschmutzt und sortenrein angeliefert wird. Doch liegt die Recyclingquote in Deutschland je nach Betrachtungsweise zwischen 38 % und 17%.

Sogenannte Allwetterplakate sind grundsätzlich umweltfreundlicher, sind jedoch Mischprodukte und enthalten Plastik oder Wachs. Wenn man diese Plakate recyceln möchte, müssen die zusammengeleimten Materialschichten durch einen chemischen Prozess voneinander getrennt werden. Dieses Verfahren ist sehr energieintensiv und wird in der Praxis kaum angewandt.

Daher ist die Vermeidung von Abfällen durch Wahlplakate immer und bei jeder Plakatvariante die umweltverträglichere Lösung. Eine Reduzierung auf eine bestimmte Anzahl von Plakaten, wie z.B. Malsch dies tut, ist wenig zielführend, da der Kontrollaufwand zu hoch ist.

In diesem Sinne beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, die Sondernutzungssatzung zu überarbeiten.

In einer veränderten Satzung sollen für alle **Wahlen** (Wahlen zu kommunalen Parlamenten, zum Landtag, Bundestag und Europäischen Parlament) die innerörtlichen Plätze für Wahlwerbung reguliert und auf eine zentrale Fläche pro Ortsteil reduziert werden. Der gleiche und ungehinderte Zugang aller an einer Wahl teilnehmenden politischen Parteien und Wählergruppen muss dabei erhalten bleiben. Derartige Vorgehensweisen werden bereits z.B. in Aichwald und Taufkirchen praktiziert.

Wir beantragen daher die entsprechende Überarbeitung der Plakatierungsrichtlinie entsprechend der vorgenannten Kriterien.

Wiesloch, 27.08.19

Stefan Seewöster
Fraktionsvorsitzender WGF/AWL